

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0145/13</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	0435
	Amtsleiter/in	Herr Jürgen Gaspar
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	18.06.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	02.07.2013	Vorberatung	
Stadtrat	25.07.2013	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Referent Herr Chase)

### Antrag:

Der Stadtrat möge die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entsprechend der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beschließen.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Begründung:

Aufgrund eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte mit Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2012 entsprechend angepasst.

Im Zuge dieser Angleichung wurde auch die seit 25. Oktober 1995 bestehende Benutzungssatzung überarbeitet und an die veränderten Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst. Dazu wurden zum Vergleich auch die aktuellen Satzungen anderer Großstädte herangezogen.

Im Speziellen wurden die nachfolgenden Regelungen aus folgenden Gründen geändert:

Im § 1 wurden die Definitionen der Begriffe „obdachlos“ und „von Obdachlosigkeit bedroht“ aus Vereinfachungsgründen zu einer Definition zusammengefasst.

Die Prüfung der Mietfähigkeit (§ 3) wurde aus Gründen der Entbürokratisierung und praxisgerechten Handhabung in eine Kann-Vorschrift geändert.

Die Regelungen in § 5 zum Verhalten in den Unterkünften wurden aufgrund von Erfahrungswerten bzw. zur Klarstellung um einige Ge- und Verbotstatbestände sowie den Folgen bei Verstößen erweitert.

Die Überwachungs- und Vollzugsmöglichkeiten der Benutzungsregeln (§ 6) wurden im Hinblick auf eine praxistaugliche Anwendung innerhalb des möglichen rechtlichen Rahmens erweitert.

Im § 7 wurde eine konkrete Regelung zum Verhalten bei Ungezieferbefall aufgenommen, da diese die schnelle Umsetzung und Durchsetzbarkeit in der Praxis wesentlich erleichtern dürfte.

Bei den Umquartierungstatbeständen (§ 9) wurden aufgrund von Erfahrungswerten zwei neue Punkte aufgenommen, die in der Praxis oft auftretende Fälle betreffen und so Klarheit und Rechtssicherheit schaffen sollen. Gleiches gilt für die Regelungen hinsichtlich der Beendigung des Benutzungs-verhältnisses in § 10, die erweitert und konkretisiert wurden.

Die Vorschriften zur Gemeinnützigkeit und zur Haftung sind aus Vereinfachungs- bzw. Übersichtsgründen gänzlich entfallen, da diese aufgrund gesetzlicher Regelungen entbehrlich sind.

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen bzw. Umformulierungen zur besseren Verständlichkeit der Satzung vorgenommen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p><b>§ 1 Satzungszweck</b></p> <p>(1) Die Stadt unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhoben.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Stadt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen errichtete oder angemietete Wohnungen und Wohnräume.</p> <p>(3) Obdachlos ist, wer seinen bisherigen Wohnraum verloren hat und weder von der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhält, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen kann.</p> <p>(4) Von Obdachlosigkeit bedroht ist derjenige, dessen Wohnraum gekündigt wurde, dem die zwangsweise Räumung des Wohnraums unmittelbar bevorsteht und die Beschaffung neuen Wohnraums im Sinne von Absatz 3 nicht in Aussicht steht.</p>	<p><b>§ 1 Satzungszweck</b></p> <p>(1) Die Stadt Ingolstadt unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhoben.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Stadt Ingolstadt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen errichtete oder angemietete Wohnungen und Wohnräume.</p> <p><b>(3) Obdachlos ist,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>wer ohne Unterkunft ist oder</b></li> <li>• <b>wem die zwangsweise Räumung seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder</b></li> <li>• <b>wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist</b></li> </ul> <p><b>und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten, seinen nichtehelichen Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.</b></p>
<p><b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der Betrieb der Obdachlosenunterkünfte dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung.</p> <p>(2) Überschüsse aus den Einnahmen der Obdachlosenunterkünfte werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Unterkunft ist das verbleibende Vermögen anderen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt Ingolstadt zuzuführen.</p>	<p><b>Entfällt, da Regelung nicht notwendig</b></p>
<p><b>§ 3 Aufnahme</b></p> <p>(1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch</p>	<p><b>§ 2 Aufnahme</b></p> <p>(1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch</p>

<p>auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.</p> <p>(2) Räume in Unterkünftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt verfügt hat (Benutzer).</p> <p>(3) Die Aufnahme kann von einer vorherigen Prüfung der Mietfähigkeit entsprechend § 4 abhängig gemacht werden. Sie kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Unterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.</p> <p>(4) Die Aufnahme erfolgt in eine bestimmte Unterkunfts-kategorie entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt.</p> <p>(5) In den Räumen einer Unterkunftseinheit (ein Unterkunftsraum oder mehrere zusammengehörige und nach außen abgeschlossene Unterkunfts-räume) können ein einzelner Benutzer oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.</p> <p>(6) Wer sich ohne Aufnahme dauernd (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2) in Unterkünftsanlagen aufhält oder als Besucher gegen Bestimmungen des § 5 trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkünftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.</p>	<p>auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.</p> <p>(2) Räume in Unterkünftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt verfügt hat (Benutzer).</p> <p>(3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Unterkunfts-räume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.</p> <p>(4) Die Aufnahme erfolgt in eine bestimmte Unterkunfts-kategorie entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt.</p> <p>(5) In den Räumen einer Unterkunftseinheit (ein Unterkunftsraum oder mehrere zusammengehörige und nach außen abgeschlossene Unterkunfts-räume) können ein einzelner Benutzer oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.</p> <p><b>(6) Entfällt, Regelung in § 5</b></p>
<p><b>§ 4 Prüfung der Mietfähigkeit</b></p> <p>(1) Spätestens ein Jahr nach Aufnahme in eine Unterkunft ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Benutzer künftig in der Lage sein wird, Verpflichtungen aus einem Mietvertrag nachzukommen (Mietfähigkeit).</p> <p>(2) Sofern die Überprüfungsfrist bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits überschritten wurde, ist erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung die Mietfähigkeit zu prüfen.</p> <p>(3) Wurde die Mietfähigkeit verneint so ist sie spätestens drei Jahre, auf Antrag des Benutzers spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung, jeweils erneut zu prüfen.</p> <p>(4) Ist die Mietfähigkeit festgestellt, hat der Benutzer unverzüglich einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung zu stellen. Ihm ist baldmöglichst eine öffentlich geförderte Wohnung zu zumutbaren Bedingungen nach Maßgabe des geltenden</p>	<p><b>§ 3 Prüfung der Mietfähigkeit</b></p> <p>(1) <b>Nach Aufnahme in eine Unterkunft kann geprüft werden</b>, ob die Benutzer künftig in der Lage sein werden, Verpflichtungen aus einem Mietvertrag nachzukommen (Mietfähigkeit).</p> <p>(2) Ist die Mietfähigkeit festgestellt, haben die Benutzer unverzüglich einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung zu stellen <b>und sich aktiv um eine zumutbare Wohnung zu bemühen.</b></p>

<p>Rechts anzubieten.</p> <p>(5) Die Prüfung der Mietfähigkeit entfällt, wenn dem Benutzer von einem zur Vermietung Berechtigten eine zumutbare Wohnung angeboten wird, für die er alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.</p>	
<p>(6) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosengebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben, bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Status- oder aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, sind unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 4 Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosengebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben, <b>entsprechende Nachweise vorzulegen</b> bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. <b>Alle nutzungsrelevanten Änderungen</b>, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder aufenthaltsrechtlicher Art, sind <b>unverzüglich</b> und unaufgefordert der Stadt Ingolstadt mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 5 Verhalten in der Unterkunft</b></p> <p>(1) Die Benutzer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und sie zweckentsprechend zu gebrauchen.</p> <p>(2) Sie haben sich in den Unterkunftsanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunftsanlagen ist es Benutzern nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt dauernd in die Unterkunft aufzunehmen; als dauernd gelten ein jeder Aufenthalt von mehr als zwei Wochen sowie wiederholte Aufenthalte, zwischen denen kurze, zeitliche Unterbrechungen liegen,</li> <li>2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,</li> <li>3. im Bereich der Unterkunftsanlagen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bauliche Änderungen vorzunehmen,</li> <li>b) Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene zu ändern,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 5 Verhalten in der Unterkunft</b></p> <p><b>(1) Die Benutzer haben die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in den Unterkunftsanlagen die nachfolgenden Absätze.</b></p> <p>(2) Die Benutzer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und sie zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. <b>Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.</b></p> <p>(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunftsanlagen ist es den Benutzern nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Personen, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt nicht nach § 2 verfügt hat, in die Unterkunft aufzunehmen,</b></li> <li>2. <b>Gegenstände, von denen Gefahren oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, in die Obdachlosenunterkünfte mitzubringen,</b></li> </ol>

<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,</li> <li>d) einen Gewerbebetrieb zu errichten oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben sowie entsprechende Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,</li> <li>e) Ölöfen, Gasherde, Gas-Raumheizöfen, Elektroöfen und -herde, Waschmaschinen aufzustellen und zu betreiben,</li> <li>f) Freiantennen gleich welcher Art anzubringen,</li> <li>g) Tiere im Bereich der Unterkunftsanlagen zu halten. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenutzer betroffen werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn durch die Tierhaltung andere Mitbewohner dauernd erheblich belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden,</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,</li> <li>5. Abfälle jeglicher Art, Altwaren in größeren Mengen oder entzündliches Material in den Unterkunfts- und Nebenräumen zu lagern,</li> <li>6. Gegenstände aller Art , insbesondere Fahrräder und andere sperrige Gegenstände, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,</li> <li>7. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken oder auf Flächen die zu den Unterkünften gehören, einschließlich der Parkplätze, instand zu setzen oder zu reinigen,</li> <li>8. die zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, ausgenommen Parkplätze und Zufahrten, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</li> <li>9. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätzen, abzustellen.</li> </ol> <p>(4) Jeder Gebrauch von Flüssiggasanlagen (z. B. Propangasherde) ist der Stadt vor</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,</li> <li>4. im Bereich der Unterkunftsanlagen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bauliche Änderungen vorzunehmen,</li> <li>b) Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene zu ändern,</li> <li>c) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,</li> <li>d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben sowie entsprechende Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,</li> <li>e) <b>alle Arten von Heiz- oder Kochgeräten ohne Zustimmung durch die Stadt Ingolstadt oder den Hauseigentümer aufzustellen und zu betreiben,</b></li> <li>f) Freiantennen gleich welcher Art anzubringen,</li> <li>g) Tiere im Bereich der Unterkunftsanlagen zu halten. <b>Die Einwilligung kann erteilt werden, wenn durch die Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenutzer verletzt werden und der Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.</b></li> </ul> </li> <li>5. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,</li> <li>6. Abfälle jeglicher Art, Altwaren in größeren Mengen oder entzündliches Material in den Unterkunfts- und Nebenräumen zu lagern,</li> <li>7. Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder und andere sperrige Gegenstände, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,</li> <li>8. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken oder auf Flächen, die zu den Unterkünften gehören, einschließlich der Parkplätze, instand zu setzen oder zu reinigen,</li> <li>9. die zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, ausgenommen Parkplätze und Zufahrten, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</li> </ol>
--	---

<p>Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Sind in den Unterkunftsanlagen Waschküchen vorhanden, so ist das Waschen und Trocknen von Großwäsche in den Unterkunftsräumen nicht gestattet.</p>	<p>10. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätzen, abzustellen.</p> <p><b>(4) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschafts-Waschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschafts-Wäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen.</b></p> <p><b>(5) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ingolstadt angefertigt werden. Diese Schlüssel sind der Stadt Ingolstadt zu übereignen.</b></p> <p><b>(6) Das Bereithalten von Rundfunk- oder Fernsehempfängern ist bei der zuständigen Stelle anzumelden.</b></p> <p><b>(7) Die Stadt Ingolstadt kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, zwingend erforderlich ist.</b></p> <p><b>(8) Wer sich als Besucher in Unterkunftsanlagen aufhält und gegen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 oder die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.</b></p> <p><b>(9) Hat die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzern auch die Einhaltung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.</b></p>
<p><b>§ 6 Überwachung, Vollzug</b></p> <p>(1) Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der sich aus dieser Satzung oder anderen Gesetzen ergebenden Verpflichtungen die zugewiesene Unterkunft und die Gemeinschaftsanlagen zu betreten und zu besichtigen. Die Besichtigung ist spätestens am vorhergehenden Tag anzukündigen und grundsätzlich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.</p> <p>(2) Ohne vorherige Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.</p>	<p><b>§ 6 Überwachung, Vollzug</b></p> <p>(1) Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung die genutzten Räume in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten.</p> <p>(2) Ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.</p> <p>(3) Die Benutzer haben bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die Rechte der Stadt</p>

<p>(3) Der Benutzer hat bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die Rechte der Stadt Ingolstadt aus den Absätzen 1 und 2 ausgeübt werden können.</p> <p>(4) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.</p> <p>(5) Die Stadt kann ergänzend eine Hausordnung für die Unterkunftsanlagen oder eine einzelne Unterkunftsanlage erlassen. Diese darf zu dieser Satzung und anerkannten Grundsätzen des Mietrechts nicht im Widerspruch stehen.</p> <p>(6) Hat die Stadt die Unterkunft von Dritten angemietet, so kann sie vom Benutzer auch die Einhaltung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.</p>	<p>Ingolstadt aus den Absätzen 1 und 2 ausgeübt werden können.</p> <p><b>(4) Zur Umsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen, kann die mit dem Vollzug dieser Satzung betraute Dienststelle der Stadt Ingolstadt Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</b></p> <p><b>Solche Anordnungen können auch getroffen werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zur Verhütung erheblicher Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer, anderer Bewohner des Gebäudes oder Grundstücks;</b></li> <li>• <b>zum Schutz erheblicher Sachwerte;</b></li> <li>• <b>zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</b></li> </ul> <p><b>Die Benutzer haben mündlichen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten, ansonsten innerhalb der gesetzten Frist.</b></p>
<p><b>§ 7 Unterhalt, Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten</b></p> <p>(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, der Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Benutzern auf eigene Kosten vorzunehmen.</p> <p>(3) Notwendige Reparaturen, die nach mietrechtlichen Grundsätzen vom Vermieter durchzuführen sind, dürfen nur von der Stadt veranlasst werden.</p> <p>(4) Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren erfolgen im Einvernehmen mit dem Benutzer. Falls der Benutzer die Durchführung solcher Maßnahmen ohne berechtigten Grund verweigert, kann eine Umquartierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 angeordnet werden.</p>	<p><b>§ 7 Unterhalt, Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten</b></p> <p>(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunfts- und den Gemeinschaftsräumen sowie das Auftreten von Ungeziefer <b>oder nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten</b> unverzüglich der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.</p> <p><b>(2) Tritt in einer Unterkunft Ungeziefer auf, kann die Stadt Ingolstadt eine Desinfektion der betroffenen Räume auf Kosten der Benutzer anordnen, wenn diese die Desinfektion nicht selbst unverzüglich veranlassen.</b></p> <p>(3) Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, der Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Benutzern auf eigene Kosten vorzunehmen.</p> <p>(4) Notwendige Reparaturen, die nach mietrechtlichen Grundsätzen vom Vermieter durchzuführen sind, dürfen nur von der Stadt Ingolstadt veranlasst werden.</p> <p>(5) Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren erfolgen im Einvernehmen mit den Benutzern. Falls die Benutzer die Durchführung solcher Maßnahmen ohne berechtigten Grund verweigern, kann eine</p>

	Umquartierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 angeordnet werden.
<p><b>§ 8 Ersatzvornahme</b></p> <p>Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß § 6 Abs. 4 getroffenen Einzelanordnung trotz Abmahnung nicht nach, so kann die Stadt die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen seiner Handlung auf dessen Kosten beseitigen.</p>	<p><b>§ 8 Ersatzvornahme</b></p> <p>Kommen Benutzer ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß § 6 Abs. 4 getroffenen Einzelanordnung trotz Abmahnung nicht nach, so kann die Stadt Ingolstadt die unterlassenen Handlungen auf Kosten der Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen ihrer Handlungen auf deren Kosten beseitigen.</p>
<p><b>§ 9 Umquartierung</b></p> <p>(1) Die Benutzer können durch Entzug von Räumen in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartiert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Verhütung erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,</li> <li>2. wenn die Unterkünfte nicht oder nicht von allen im Aufnahme- und Verpflichtungsschein aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat, der Umzug den Benutzern zumutbar ist und die Räume dringend für andere Personen benötigt werden,</li> <li>3. bei Sanierung, Modernisierung oder Abbruch von Unterkunftsanlagen,</li> <li>4. wenn die Stadt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist.</li> <li>5. wenn der Benutzer ohne berechtigten Grund Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren, verhindert.</li> </ol> <p>(2) Die Umquartierung ist rechtzeitig, spätestens eine Woche vor dem Umquartierungstermin, anzukündigen.</p>	<p><b>§ 9 Umquartierung</b></p> <p>(1) Die Benutzer können durch Entzug von Räumen in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartiert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. wenn eine Anordnung nach § 6 Abs. 4 erlassen werden könnte,</b></li> <li>2. wenn sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat und die Räume zur Unterbringung anderer Personen benötigt werden oder die Unterkunft nicht oder nicht von allen im Aufnahme- und Verpflichtungsschein aufgeführten Personen bezogen wurde,</li> <li>3. zur <b>Durchführung einer Grundreinigung, Sanierung oder Modernisierung der Unterkunft bzw. Teilen der Unterkunftsanlage oder wegen des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</b></li> <li>4. wenn die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,</li> <li>5. wenn die Benutzer ohne berechtigten Grund Reparaturen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren verhindern,</li> <li><b>6. wenn die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden,</b></li> <li><b>7. wenn die Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen § 5 dieser Satzung verstoßen.</b></li> </ol> <p>(2) Die Umquartierung ist den Benutzern rechtzeitig vor dem Umquartierungstermin anzukündigen.</p>
<p><b>§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses</b></p> <p>(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis</p>	<p><b>§ 10 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses</b></p> <p>(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis</p>

<p>jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.</p> <p>(2) Sind in eine Unterkunftseinheit mehrere Benutzer aufgenommen worden, so wird durch den Tod eines der Benutzer das Benutzungsverhältnis mit diesem beendet. Es wird mit den überlebenden Benutzern fortgesetzt. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden dadurch nicht ausgeschlossen.</p> <p>(3) Ist in eine Unterkunftseinheit nur ein Benutzer aufgenommen worden, so endet das Benutzungsverhältnis mit der Neubelegung oder der Räumung der Unterkunft, spätestens mit Ablauf des laufenden Kalendermonats.</p> <p>(4) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis durch eine schriftliche Erklärung aufheben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn der Benutzer für mietfähig erklärt ist und sich ohne triftigen Grund weigert, einen Antrag auf Überlassung einer öffentlich geförderten Wohnung zu stellen oder eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen zu beziehen,</li> <li>2. wenn der Benutzer nach seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für ihn und seine Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Überschreitung nur vorübergehend ist,</li> <li>3. wenn die Unterkunft vom Benutzer nicht benutzt oder nicht bezogen wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Abmahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Unterkunftsnehmers freizumachen,</li> <li>4. wenn ein Benutzer oder derjenige, dem er die Benutzung der Unterkunft überlassen hat, nach erfolgloser Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen fortsetzt oder wenn ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</li> </ol> <p>(5) Vor der Aufhebungserklärung zum Benutzungsverhältnis ist der Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen.</p> <p>(6) Die Aufhebungsfrist beträgt in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 2 einen Monat nach Zugang der Aufhebungserklärung. Im Übrigen kann die Benutzung ohne Einhaltung einer Frist</p>	<p>jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.</p> <p>(2) Sind in eine Unterkunftseinheit mehrere Benutzer aufgenommen worden, so wird durch den Tod eines der Benutzer das Benutzungsverhältnis mit diesem beendet. Es wird mit den überlebenden Benutzern fortgesetzt. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden dadurch nicht ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Stadt Ingolstadt kann das Benutzungsverhältnis durch <b>Verwaltungsakt</b> aufheben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Benutzer für mietfähig erklärt worden sind und sich ohne triftigen Grund weigern, einen Antrag auf Überlassung einer öffentlich geförderten Wohnung zu stellen, <b>sich aktiv um eine eigene Wohnung zu bemühen</b> oder eine nachgewiesene zumutbare Wohnung zu beziehen,</li> <li>2. wenn die Benutzer nach der Aufnahme Einkommen erzielen, welches die für sie jeweils geltenden gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Überschreitung nur vorübergehend ist,</li> <li>3. wenn die Unterkunft von den Benutzern nicht benutzt oder nicht bezogen wird. In diesem Fall ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Abmahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzer freizumachen,</li> </ol> <p><b>4. wenn die Benutzer nach erfolgloser Abmahnung weiterhin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen, insbesondere durch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anwendung oder Androhung von Gewalt</b></li> <li>- <b>Vorsätzliche Sachbeschädigung</b></li> <li>- <b>Randalieren und Stören der Nachtruhe</b></li> <li>- <b>Missachtung der Anweisungen des zur Betreuung der Unterkunft oder der Benutzer eingesetzten Personals</b></li> <li>- <b>Straftaten aller Art</b></li> <li>- <b>Drogenkonsum oder übermäßigen Alkoholgenuss</b></li> </ul> <p><b>und damit den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass der Stadt Ingolstadt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ferner kann das künftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).</b></p> <p><b>5. wenn durch die Benutzer die Unterkunft</b></p>
---	---

<p>aufgehoben werden. Die Fristen können aus sozialen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden.</p>	<p><b>übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,</b></p> <p><b>6. wenn die Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet haben oder sie mit der Zahlung eines Betrages in Rückstand gekommen sind, der die Höhe der Gebühren von mehr als zwei Monaten erreicht.</b></p> <p>(4) Vor der Aufhebungserklärung zum Benutzungsverhältnis sind die Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen.</p> <p>(5) Die Aufhebungsfrist beträgt in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 einen Monat nach Zugang der Aufhebungserklärung. Im Übrigen kann die Benutzung ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden. Die Fristen können aus sozialen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden.</p> <p><b>(6) Im Verwaltungsakt, der die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses anordnet, sind Regelungen für die weitere Unterbringung und Betreuung der betroffenen Personen zu treffen.</b></p>
<p><b>§ 11 Räumungsfristen</b></p> <p>Die Stadt kann vor oder nach Einleitung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Unterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Anträge auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht berührt.</p>	<p>Entfällt, da § 11 geregelt</p>
<p><b>§ 12 Räumung</b></p> <p>(1) Die Unterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn eine Umquartierung angeordnet ist (§ 9),</li> <li>2. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 10).</li> </ol> <p>(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner</p>	<p><b>§ 11 Räumung</b></p> <p>(1) Die Unterkunftsräume sind zu räumen, in sauberem <b>und ungezieferfreiem</b> Zustand zu hinterlassen <b>sowie alle zugehörigen Schlüssel abzugeben</b>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Umquartierung angeordnet ist (§ 9),</li> <li>2. das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 10).</li> </ol> <p><b>Die Räumungsfrist endet in den Fällen der Nr. 1 mit Ablauf des Tages, für den die Umquartierung angeordnet wurde, in den Fällen der Nr. 2 mit Ablauf der Aufhebungsfrist.</b></p>

<p>weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.</p> <p>(3) Haben die Benutzer Änderungen der Unterkunfts-räume im Sinne des § 5 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. a - e vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Unterkunftsräume gilt das gleiche. Die Stadt kann verlangen, dass Einrichtungen beim Auszug zurückbleiben, wenn sie die Benutzer angemessen entschädigt. Der Stadt steht dieses Recht nicht zu, wenn die Benutzer an der Mitnahme ein berechtigtes Interesse haben.</p>	<p>(2) Müssen bewegliche Sachen der Benutzer weggeschafft und eingelagert werden und verzögern die Benutzer deren Abforderung, so kann die Stadt Ingolstadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. <b>Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Räumung der Unterkunft die Sachen nicht abgefordert wurden. Müll und objektiv unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zu Lasten der Benutzer entsorgt.</b></p> <p>(3) Haben die Benutzer Änderungen der Unterkunfts-räume im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 4 Buchstaben a – f vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Unterkunftsräume gilt das Gleiche.</p> <p>(4) <b>Die Gebührenpflicht besteht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der geräumten Unterkunft sowie aller zugehöriger Schlüssel.</b></p>
<p><b>§ 13 Haftung</b></p> <p>(1) Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht wurden.</p> <p>(2) Die Stadt haftet den Benutzern nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet ferner nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Sachen der Benutzer durch Dritte.</p>	<p><b>Entfällt, da gesetzlich geregelt</b></p>

# **Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

**vom**

*Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende*

## **Satzung:**

### **§ 1 Satzungszweck**

- (1) Die Stadt Ingolstadt unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhoben.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Stadt Ingolstadt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen errichtete oder angemietete Wohnungen und Wohnräume.
- (3) Obdachlos ist,
  - wer ohne Unterkunft ist oder
  - wem die zwangsweise Räumung seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
  - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten, seinen nichtehelichen Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Räume in Unterkunftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt verfügt hat (Benutzer).
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Unterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in eine bestimmte Unterkunfts-kategorie entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt.

- (5) In den Räumen einer Unterkunftseinheit (ein Unterkunftsraum oder mehrere zusammengehörige und nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein einzelner Benutzer oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

### **§ 3 Prüfung der Mietfähigkeit**

- (1) Nach Aufnahme in eine Unterkunft kann geprüft werden, ob die Benutzer künftig in der Lage sein werden, Verpflichtungen aus einem Mietvertrag nachzukommen (Mietfähigkeit).
- (2) Ist die Mietfähigkeit festgestellt, haben die Benutzer unverzüglich einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung zu stellen und sich aktiv um eine zumutbare Wohnung zu bemühen.

### **§ 4 Auskunftspflicht**

Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosengebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben, entsprechende Nachweise vorzulegen bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle nutzungsrelevanten Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder aufenthaltsrechtlicher Art, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Ingolstadt mitzuteilen.

### **§ 5 Verhalten in der Unterkunft**

- (1) Die Benutzer haben die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in den Unterkunftsanlagen die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Benutzer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und sie zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
- (3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunftsanlagen ist es den Benutzern nicht gestattet:
1. Personen, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt nicht nach § 2 verfügt hat, in die Unterkunft aufzunehmen,
  2. Gegenstände, von denen Gefahren oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, in die Obdachlosenunterkünfte mitzubringen,
  3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
  4. im Bereich der Unterkunftsanlagen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt
    - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
    - b) Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene zu ändern,

- c) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
  - d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben sowie entsprechende Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,
  - e) alle Arten von Heiz- oder Kochgeräten ohne Zustimmung durch die Stadt Ingolstadt oder den Hauseigentümer aufzustellen und zu betreiben,
  - f) Freiantennen gleich welcher Art anzubringen,
  - g) Tiere im Bereich der Unterkunftsanlagen zu halten. Die Einwilligung kann erteilt werden, wenn durch die Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenutzer verletzt werden und der Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.
5. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
  6. Abfälle jeglicher Art, Altwaren in größeren Mengen oder entzündliches Material in den Unterkunfts- und Nebenräumen zu lagern,
  7. Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder und andere sperrige Gegenstände, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
  8. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken oder auf Flächen, die zu den Unterkünften gehören, einschließlich der Parkplätze, instand zu setzen oder zu reinigen,
  9. die zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, ausgenommen Parkplätze und Zufahrten, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
  10. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätzen, abzustellen.
- (4) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschafts-Waschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschafts-Wäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen.
  - (5) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ingolstadt angefertigt werden. Diese Schlüssel sind der Stadt Ingolstadt zu übereignen.
  - (6) Das Bereithalten von Rundfunk- oder Fernsehempfängern ist bei der zuständigen Stelle anzumelden.
  - (7) Die Stadt Ingolstadt kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, zwingend erforderlich ist.
  - (8) Wer sich als Besucher in Unterkunftsanlagen aufhält und gegen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 oder die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.
  - (9) Hat die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzern auch die Einhaltung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.

## **§ 6 Überwachung, Anordnungen im Einzelfall**

- (1) Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung die genutzten Räume in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten.
- (2) Ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.
- (3) Die Benutzer haben bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die Rechte der Stadt Ingolstadt aus den Absätzen 1 und 2 ausgeübt werden können.
- (4) Zur Umsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen, kann die mit dem Vollzug dieser Satzung betraute Dienststelle der Stadt Ingolstadt Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Solche Anordnungen können auch getroffen werden

- zur Verhütung erheblicher Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer, anderer Bewohner des Gebäudes oder Grundstücks;
- zum Schutz erheblicher Sachwerte;
- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Benutzer haben mündlichen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten, ansonsten innerhalb der gesetzten Frist.

## **§ 7 Unterhalt, Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunfts- und den Gemeinschaftsräumen sowie das Auftreten von Ungeziefer oder nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten unverzüglich der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.
- (2) Tritt in einer Unterkunft Ungeziefer auf, kann die Stadt Ingolstadt eine Desinfektion der betroffenen Räume auf Kosten der Benutzer anordnen, wenn diese die Desinfektion nicht selbst unverzüglich veranlassen.
- (3) Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, der Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Benutzern auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (4) Notwendige Reparaturen, die nach mietrechtlichen Grundsätzen vom Vermieter durchzuführen sind, dürfen nur von der Stadt Ingolstadt veranlasst werden.
- (5) Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren erfolgen im Einvernehmen mit den Benutzern. Falls die Benutzer die Durchführung solcher Maßnahmen ohne berechtigten Grund verweigern, kann eine Umquartierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 angeordnet werden.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

Kommen Benutzer ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß § 6 Abs. 4 getroffenen Einzelanordnung trotz Abmahnung nicht nach, so kann die Stadt Ingolstadt die

unterlassenen Handlungen auf Kosten der Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen ihrer Handlungen auf deren Kosten beseitigen.

## **§ 9 Umquartierung**

- (1) Die Benutzer können durch Entzug von Räumen in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartiert werden
  1. wenn eine Anordnung nach § 6 Abs. 4 erlassen werden könnte,
  2. wenn sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat und die Räume zur Unterbringung anderer Personen benötigt werden oder die Unterkunft nicht oder nicht von allen im Aufnahme- und Verpflichtungsschein aufgeführten Personen bezogen wurde,
  3. zur Durchführung einer Grundreinigung, Sanierung oder Modernisierung der Unterkunft bzw. Teilen der Unterkunftsanlage oder wegen des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  4. wenn die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
  5. wenn die Benutzer ohne berechtigten Grund Reparaturen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren verhindern,
  6. wenn die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden,
  7. wenn die Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen § 5 dieser Satzung verstoßen.
- (2) Die Umquartierung ist den Benutzern rechtzeitig vor dem Umquartierungstermin anzukündigen.

## **§ 10 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Sind in eine Unterkunftseinheit mehrere Benutzer aufgenommen worden, so wird durch den Tod eines der Benutzer das Benutzungsverhältnis mit diesem beendet. Es wird mit den überlebenden Benutzern fortgesetzt. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Ingolstadt kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt aufheben,
  1. wenn die Benutzer für mietfähig erklärt worden sind und sich ohne triftigen Grund weigern, einen Antrag auf Überlassung einer öffentlich geförderten Wohnung zu stellen, sich aktiv um eine eigene Wohnung zu bemühen oder eine nachgewiesene zumutbare Wohnung zu beziehen,
  2. wenn die Benutzer nach der Aufnahme Einkommen erzielen, welches die für sie jeweils geltenden gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Überschreitung nur vorübergehend ist,
  3. wenn die Unterkunft von den Benutzern nicht benutzt oder nicht bezogen wird. In diesem Fall ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Abmahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzer freizumachen,

4. wenn die Benutzer nach erfolgloser Abmahnung weiterhin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen, insbesondere durch
  - Anwendung oder Androhung von Gewalt
  - Vorsätzliche Sachbeschädigung
  - Randalieren und Stören der Nachtruhe
  - Missachtung der Anweisungen des zur Betreuung der Unterkunft oder der Benutzer eingesetzten Personals
  - Straftaten aller Art
  - Drogenkonsum oder übermäßigen Alkoholgenuss

und damit den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass der Stadt Ingolstadt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ferner kann das künftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

5. wenn durch die Benutzer die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
  6. wenn die Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet haben oder sie mit der Zahlung eines Betrages in Rückstand gekommen sind, der die Höhe der Gebühren von mehr als zwei Monaten erreicht.
- (4) Vor der Aufhebungserklärung zum Benutzungsverhältnis sind die Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen.
  - (5) Die Aufhebungsfrist beträgt in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 einen Monat nach Zugang der Aufhebungserklärung. Im Übrigen kann die Benutzung ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden. Die Fristen können aus sozialen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden.
  - (6) Im Verwaltungsakt, der die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses anordnet, sind Regelungen für die weitere Unterbringung und Betreuung der betroffenen Personen zu treffen.

## **§ 11 Räumung**

- (1) Die Unterkunftsräume sind zu räumen, in sauberem und ungezieferfreiem Zustand zu hinterlassen sowie alle zugehörigen Schlüssel abzugeben, wenn
  3. eine Umquartierung angeordnet ist (§ 9),
  4. das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 10).

Die Räumungsfrist endet in den Fällen der Nr. 1 mit Ablauf des Tages, für den die Umquartierung angeordnet wurde, in den Fällen der Nr. 2 mit Ablauf der Aufhebungsfrist.

- (2) Müssen bewegliche Sachen der Benutzer weggeschafft und eingelagert werden und verzögern die Benutzer deren Abforderung, so kann die Stadt Ingolstadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Räumung der Unterkunft die Sachen nicht abgefordert wurden. Müll und objektiv unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zu Lasten der Benutzer entsorgt.
- (3) Haben die Benutzer Änderungen der Unterkunftsräume im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 4 Buchstaben a - f vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur

Räumung wiederherzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Unterkunftsräume gilt das Gleiche.

- (4) Die Gebührenpflicht besteht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der geräumten Unterkunft sowie aller zugehöriger Schlüssel.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Obdachlosenunterkünfte vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Mitteilungen Nr. 44 vom 02.11.1995) außer Kraft.